

Klausur Nr. 1463

Öffentliches Recht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein
An der Münze 8, 50668 Köln

05.08.2025

Guten Morgen Frau Hansen,

ich gehe davon aus, dass die vorliegende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf keinen Bestand haben kann.

Eine Anhörung der Adressatin war aus meiner Sicht nicht erforderlich. Die diesbezüglichen Ausführungen zu der unterbliebenen Anhörung sind nicht nachvollziehbar.

Auch inhaltlich ist die Entscheidung sicherlich unzutreffend.

Ich bitte Sie um Folgendes: Überprüfen Sie gutachtlich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts und machen Sie mir einen Vorschlag. Können wir dagegen vorgehen? Es bedarf keiner erneuten Sachverhaltsschilderung in Ihrem Gutachten. Die vollständige Verwaltungsakte ist beigelegt.

Ich gebe Ihnen dafür bis morgen, Dienstag, den 06.08.2025, Zeit.

Wir sehen uns bei unserem Jour Fixe um 14.30 Uhr.


B. Ockenfels
Regierungsdirektor

9 K 1540/25

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Beate Giesen, Zülpicher Straße 13, 40227 Düsseldorf,

Antragstellerin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamtes Rhein, An der Münze 8, 50668 Köln,

Antragsgegnerin,

wegen Wasserstraßenrechts
hier: Antrag nach § 80 V VwGO

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
aufgrund der Beratung vom 5.08.2025,
an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Sorg
Richter am Verwaltungsgericht Bender
Richter Dr. Stroll

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 10. Juli 2025
gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 02. Juli 2025 (Az.: 2025.8/0104) wird
wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Aus Prüfungsgründen nicht abgedruckt.

II.

Aus prüfungstechnischen Gründen wird nur ein Auszug wiedergegeben.

...

Der angefochtene Bescheid ist schon aus verfahrensrechtlichen Gründen rechtswidrig.

...

Die streitgegenständliche Verfügung findet keine Grundlage im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

...

Der Beschluss enthält eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung und ist ordnungsgemäß unterschrieben.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein
An der Münze 8, 50668 Köln

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstr. 39
40213 Düsseldorf

Einschreiben mit Rückschein

Köln, 31.07.2025

Verwaltungsrechtsstreit Giesen ./ Bundesrepublik Deutschland Stellungnahme

Aktenzeichen 9 K 1540/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei meine Stellungnahme zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwischen Frau Beate Giesen und unserer Behörde unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.07.2025:

Mit Strompolizeilicher Verfügung vom 02.07.2025 haben wir die Beseitigung der von Frau Giesen auf Flächen im Eigentum des Bundes errichteten Zaunanlage angeordnet. Gleichzeitig wurde ein Zwangsmittel in Form von Zwangsgeld angedroht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte am 21.07.2025.

Mit dieser Strompolizeilichen Verfügung wurden Maßnahmen ergriffen, um die von Frau Giesen verursachte Störung des ordnungsgemäßen Zustandes der Wasserstraße zu beseitigen.

Durch den errichteten Zaun auf den bundeseigenen Uferflächen werden der dazwischenliegende Uferabschnitt und die darauf stehenden Kilometrierungsschilder und Vermessungspunkte für uns unzugänglich. Eine ordnungsgemäße Unterhaltung dieses Zubehörs der Wasserstraße wird unterbunden.

Unser Ziel ist der möglichst kurzfristige Rückbau des Zaunes von den bundeseigenen Flächen. Besonders für das Winterhalbjahr mit häufigeren Hochwasserereignissen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Zaun bei hohen Wasserständen abreißt und abtreibt. Dann können diese treibenden Teile zu einer direkten Gefahr für die Schifffahrt werden. Zusätzlich wird auf die Verwirklichung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands aus § 50 WaStrG verwiesen.

Wir halten die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufrecht und werden notfalls die Verfügung zwangsweise durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ockenfels

Campingplatzbetriebe Beate Giesen

Postfach 11 07 07, D-40505 Düsseldorf

Einschreiben mit Rückschein

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln
-Herrn Ockenfels-
An der Münze 8
50668 Köln

Düsseldorf, 23.07.2025

Ihr „zweites“ Schreiben vom 21.07.2025

Guten Tag Herr Ockenfels,

ich sende Ihnen Ihr Schreiben vom 21.07.2025 - bei mir eingegangen am 22.07.2025 – hiermit gerne zurück. Das muss ein Versehen sein.

Gleichzeitig verweise ich auf mein Schreiben vom 10.07.2025, gerichtet an Sie.

Der Grasuferstreifen befindet sich über sehr viele Jahre, ich glaube, es sind fast 70 Jahre, in Verwendung des Campingbetriebes. Dies kann durch Ihre Verfügungen nicht in Frage gestellt werden.

An alles ist gedacht. So hat die Feuerwehr, vertreten durch Herrn Braun, seit dem 08.05.2025 für den Notfall Schlüssel für das Eingangstor. Das ist wichtig, denn unser Empfang ist nicht rund um die Uhr besetzt. Auch Ihnen biete ich für den Notfall einen Schlüssel an. Teilen Sie mir gerne mit, für wie viele Mitarbeitende Sie einen Schlüssel benötigen.

Um die Schilder zu warten, dürfen Sie mein Grundstück gerne betreten. In den vergangenen Jahrzehnten wurde hier aber keine Wartung durchgeführt. Wollen Sie dies künftig ändern?

Bitte stimmen Sie sich terminlich kurz mit der Rezeption ab. So haben wir es doch auch bei der Bepflanzung der Uferböschung mit den zwei Bäumen im Jahr 2022, gehalten. Ich möchte vermeiden, dass unsere Gäste in der Erholung gestört werden. Deshalb möchte ich das Erscheinen Ihrer Mitarbeiter ankündigen.

Ich bin mit dieser Angelegenheit jedenfalls durch, wie man bei uns sagt. Die Akte ist für mich geschlossen.

Sie erreichen mich unter 0151-31415926.

Es grüßt Sie herzlich


Beate Giesen

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein
An der Münze 8, 50668 Köln

Frau
Beate Giesen
Zülpicher Straße 13
40227 Düsseldorf

Köln, 21.07.2025

**Zaunanlage auf dem rechten Rheinufer zwischen Rhein-km 740,1 und 740,4
(Campingplatz Giesen)**

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Bescheid

Sehr geehrte Frau Giesen,

hiermit ordne ich die sofortige Vollziehung meiner Verfügung vom 02.07.2025
- Ziffer 1 und 2 -, Az. 2025.8/0104, an.

Gründe

Unter Androhung eines Zwangsgeldes habe ich Sie in dieser Verfügung aufgefordert, die von Ihnen auf dem Ufergrundstück Stadt Düsseldorf, Flur 1, Flurstück 371/25 errichtete Zaunanlage wieder zurückzubauen.

Die sofortige Vollziehung einer Verfügung kann gem. § 80 VwGO auch im Nachhinein angeordnet werden.

Hierfür ist ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, das über dasjenige Interesse hinausgeht, welches die Verfügung rechtfertigt.

Im Fall des strompolizeilich verfügten Rückbaus der Zaunanlage vom 02.07.2025 (Ziffer 1) ist dieses besondere Interesse deshalb gegeben, weil die Zugänglichkeit des bundeseigenen Ufergrundstücks zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen

Zustands der Wasserstraße und somit auch zur Gefahrenabwehr gesichert werden muss. Das Interesse an dieser Sicherung überwiegt Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Im Auftrag 
Ockenfels

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Düsseldorf
9. Kammer
Die Vorsitzende

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf

Leiter des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rhein
An der Münze 8
50668 Köln

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
9 K 1540/25

Durchwahl
6144

Datum
16.07.2025

Verwaltungsrechtsstreit

Giesen ./ Bundesrepublik Deutschland
wegen Wasserstraßenrechts
hier: Antrag auf Eilrechtsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der am 10.07.2025 hier eingegangene beigefügte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird Ihnen zur Stellungnahme binnen **zwei Wochen** zugestellt.

Bitte fügen Sie die einschlägigen Verwaltungs- und Widerspruchsakten Ihrer Stellungnahme bei.

Das Gericht weist die Beteiligten auf Folgendes hin:

Weder die Strompolizeiliche Verfügung noch die Zwangsgeldandrohung sind unanfechtbar oder sofort vollziehbar. Deshalb erscheint der Antrag auf Gewährung von Eilrechtsschutz als unzulässig. Jedoch erweckt die Formulierung der Zwangsgeldandrohung den Anschein, als wolle die Antragsgegnerin nach den (inzwischen abgelaufenen) zehn Tagen vollstrecken.

Die Antragsgegnerin wird um Klarstellung gebeten, ob sie tatsächlich das Zwangsgeld vor Unanfechtbarkeit der Strompolizeilichen Verfügung und der Zwangsgeldandrohung festsetzen will. Sollte das nicht beabsichtigt sein, wird angeregt, das Eilverfahren übereinstimmend für erledigt zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sorg

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Beglaubigt


(Peters)

Justizbeschäftigter

Campingplatzbetriebe Beate Giesen
Postfach 11 07 07, D-40505 Düsseldorf

Einschreiben mit Rückschein

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstr. 39
40213 Düsseldorf

Düsseldorf, 10.07.2025

Vorsorglicher Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung
Verfügung vom 02.07.2025, Az.: 2025.8/0104

Sehr geehrte Damen und Herren Richterinnen und Richter,

ich beantrage zur Sicherheit die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der o.g. Verfügung. Als Anlage erhalten Sie mein Widerspruchsschreiben als Antwort auf die Verfügung. Auch die Verfügung liegt bei.

Immer wieder hat es wesentliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des ordnungsgemäßen Campingbetriebes gegeben.

Die Ursache dieser schädlichen und schädigenden, ab und an sogar gefährlichen und gefährdenden Einflussnahme auf den Betrieb des Campingplatzes liegt auf der Hand und ist erwiesen: es ist der Zugang zum Campingplatz über den offen verlaufenden und asphaltierten kombinierten Rad- und Fußweg.

Gefährdungen und Gefahren, die sich aus der Benutzung des Rad- und Fußweges ergeben, darf ich natürlich durch geeignete Maßnahmen ausschließen und verhindern. Keine Bedeutung spielt insoweit die Frage, ob ich durch eine Beschilderung für Abhilfe Sorge oder ob ich mich für eine Einzäunung entscheide.

Wissen Sie, warum ich mein Betriebsgelände eingefriedet habe? Es geht um die Abwendung dieser Gefahren. Beschilderungen mit dem Inhalt „*Privatweg - Durchgang auf eigene Gefahr und bis auf Widerruf gestattet*“ wurden in den Fällen, in denen ich die Befugnis widerrufen habe, missachtet.

Immer wieder findet sich Hundekot auf meinem Grundstück. Betrunkene stören die Nachtruhe meiner Gäste.

In den Jahren 2018 und 2021 kam es zu erheblichen Sachbeschädigungen bei den Wohnmobilen der Familien Rutemöller und Martens. Zum Glück wurden die Täter gefasst und rechtskräftig verurteilt.

Auch Grundstücke der Stadt Düsseldorf gehören zu meinem Betriebsgelände. Gleiches gilt für Grundstücke des Bundes. Das wird seit Jahrzehnten so gelebt und hat nie jemanden interessiert. Der Grasuferstreifen steht zum Teil in meinem Privateigentum und zum Teil im Eigentum des Bundes.

Eins ist klar: Meine Einfriedung behindert den Schiffsverkehr in keinsten Weise.
Mit freundlichen Grüßen

Beate Giesen
Beate Giesen

Anlagen: Verfügung vom 02.07.2025
Widerspruch vom 10.07.2025

Vom Abdruck der Anlagen wurde abgesehen, da diese sich bereits in der vorliegenden Verwaltungsakte befinden.

Campingplatzbetriebe Beate Giesen
Postfach 11 07 07, D-40505 Düsseldorf

Einschreiben mit Rückschein

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Rhein
-Herrn Ockenfels-
An der Münze 8
50668 Köln

Düsseldorf, 10.07.2025

Ihr Schreiben vom 02.07.2025

Widerspruch

Sehr geehrter Herr Ockenfels,

ich lege den mir von Ihnen vorgeschlagenen Widerspruch gegen die Verfügung vom 02.07.2025 ein.

Die Verfügung ist fehlerhaft. Die Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes regeln nur, dass die Schifffahrt auf dem Rhein nicht behindert werden darf. Der Zaun, den ich zum Schutz meines Campingplatzes errichten musste, stellt ein solches Hindernis sicherlich nicht dar.

Anbei Ihre Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Giesen

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein
An der Münze 8, 50668 Köln

Frau
Beate Giesen
Zülpicher Straße 13
40227 Düsseldorf

Köln, 2.07.2025

Einschreiben mit Rückschein

**Zaunanlage auf dem rechten Rheinufer zwischen Rhein-km 740,1 und 740,4
(Campingplatz Giesen) / Az.: 2025.8/0104**

Strompolizeiliche Verfügung

Sehr geehrte Frau Giesen,

1. hiermit fordere ich Sie auf, die von Ihnen auf dem Ufergrundstück Gemarkung Düsseldorf, Flur 1, Flurstück 371/25 errichtete Zaunanlage zurückzubauen. Die Verpflichtung bezieht sich auf die waagrecht zum Rhein verlaufenden Zaunabschnitte und Einzelpfähle, soweit sie auf dem oben genannten Flurstück stehen.
2. Für den Fall, dass Sie dieser Verfügung nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nachkommen, drohe ich ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 EUR an.

Gründe

Ich bin zuständig für Entscheidungen nach dem WaStrG.

Die Aufforderung in Ziff. 1 beruht auf §§ 24, 28 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Das Ufergrundstück und die darauf befindlichen Kilometrierungsschilder und Vermessungspunkte stellen Zubehör der Bundeswasserstraße dar. Sie dienen dem Verkehrszweck der Bundeswasserstraße. Durch die neu errichtete Zaunanlage wurden die Schilder faktisch von der Bundeswasserstraße abgetrennt und sind für unsere Unterhaltungsarbeiten nicht mehr zugänglich. Die ordnungsgemäße Unterhaltung wird durch den Zaun unterbunden.

In der Errichtung des Zaunes ohne Genehmigung - die im vorliegenden Fall auch nicht hätte erteilt werden können - hat sich zudem ein Verstoß gegen § 31 WaStrG und damit eine Störung des ordnungsgemäßen Zustandes der Wasserstraße verwirklicht.

Die Beseitigung des Zaunes ist deshalb geboten.

Die Androhung des Zwangsgelds beruht auf § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG).

Hinweisen möchte ich darauf, dass ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Ockenfels



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln eingelegt werden

Referat: 36
SB.: Ockenfels

Köln, 14.06.2025

VERMERK:

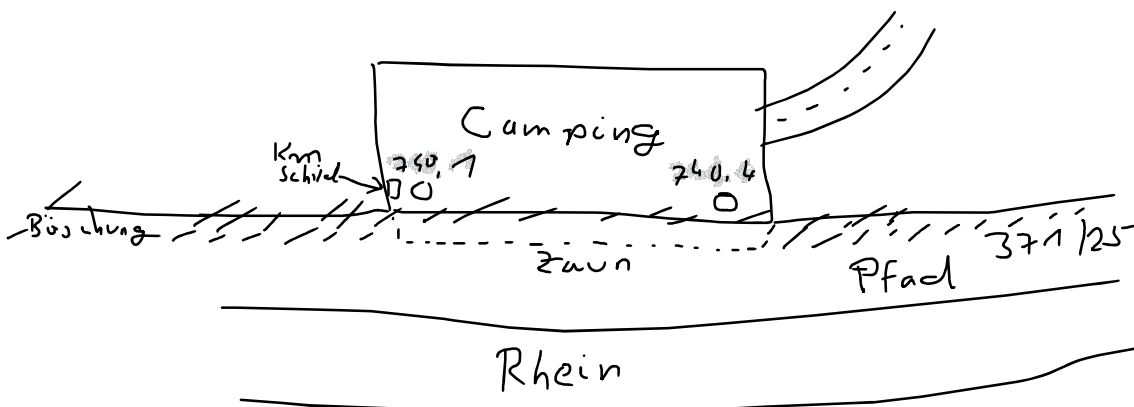
Zaunanlage - rechtes Rheinufer zwischen Rhein-km 740,1 und 740,4 (Campingplatz Düsseldorf)

Die von Frau Giesen errichtete Zaunanlage im südlichen Teil Richtung Rhein befindet sich auf dem Grundstück Flurstück 371/25 „Verkehrsfläche, Leinpfad“. Das Grundstück steht im Eigentum des Bundes. Der „Leinpfad“ stellt einen öffentlich zugänglichen Fahrrad- und Fußweg dar.

Der Campingplatz ist im Norden, Westen und Osten bereits seit Jahrzehnten mit einer Zaunanlage umgeben. Der Zugang zwecks etwaiger Instandhaltungs- bzw. Vermessungsarbeiten an den Kilometrierungsschildern bzw. Vermessungspunkten ist nach Errichtung der neuen Zaunanlage nur noch über einen Eingang zu dem Campingplatz (rechts auf der Skizze) möglich, da der Campingplatz nunmehr rundum eingezäunt ist.

Die Kilometrierungsschilder und Vermessungspunkte befinden sich auf dem Grundstück von Frau Giesen und sind unten durch die Kreise dargestellt.

Anbei eine grobe Skizze zur örtlichen Situation, vor Ort gezeichnet.



Vermerk für die bearbeitende Person

1. Die Akte ist nach Maßgabe des Auftrags an die Rechtsreferendarin Hansen zu bearbeiten. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Das Gutachten soll einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise enthalten.
2. Die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben sind zutreffend. Kilometrierung und die Vermessungspunkte befinden sich auf einem Grundstück, welches sich im Eigentum der Antragstellerin befindet. Die errichtete Zaunanlage befindet sich auf einem Grundstück im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Anforderungen des § 55d VwGO wurden, soweit erforderlich, gewahrt.
4. Wird eine ergänzende Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt und ergebnislos geblieben ist.
5. Bei dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein handelt es sich um die sachlich und örtlich zuständige Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Es ist der zentralen Bundesbehörde Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt unterstellt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt untersteht dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr.